

# Delegiertenversammlung BLVK

## Protokoll der 118. ordentlichen Delegiertenversammlung BLVK Mittwoch, 20. Mai 2015, 8<sup>30</sup> im Rathaus Bern, Rathaussaal

Vorsitz:	Präsident Hermann Hostettler
Vizepräsident:	Francis Baour
Protokoll:	Sekretär Jörg Fritschi
Anwesend:	75 von 82 Delegierten 8 Mitglieder der Verwaltungskommission (vollzählig) Heil Luzius, Dir. BLVK, Kaufmann Christian, Vizedir. BLVK Mitarbeitende der BLVK
Gäste:	BBSA: Hansjörg Gurtner ERZ: Margot Hofstetter LEBE: Regula A. Bircher, Christoph Michel PVBL: Werner Hostettler BSPV: Matthias Burkhalter VPOD: Blaise Kropf BPK: Christoph Joss, Erich Frauenfelder, Dir. Hansjürg Schwander BDO: Thomas Stutz Swisscanto: Stefan Wyss (Experte für berufl. Vorsorge)
Entschuldigte Delegierte:	Marie Jeanne Carnal
Entschuldigte Gäste:	M. Gatti (LEBE)
Simultanübersetzer:	Sulpice Piller
Abkürzungen:	DV = Delegiertenversammlung    VK = Verwaltungskommission    TZ= Technischer Zinssatz PKG = Pensionskassengesetz

## Verhandlungen

### 1. Eröffnung

DV-Präsident *H. Hostettler* begrüsst die Delegierten, die VK, die Direktion und die Mitarbeitenden der BLVK und die Gäste, die Medienvertreter und Stefan Wacker als neuen Vertreter der Arbeitnehmer in der VK.

Im Rückblick auf das Abstimmungsergebnis zum PKG können wir mit der besten aller schlechten Lösungen zufrieden sein.

Der Präsident der DV BPK *Ch. Joss* richtet ein Grusswort an die Versammlung und erwähnt, dass die DV der BLVK und der BPK die gemeinsamen Probleme auch zusammen lösen wollen.

### 2. Wahl der Stimmzählenden

Als Stimmzählende werden gewählt: Heinz Rutschi (WK Emmental), Moritz Klingler (WK Oberland Nord) und Werner Friedrich (WK Bern Süd).

### 3. Protokoll der 117. o. Delegiertenversammlung vom 14. Mai 2014

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

### 4. Geschäftsbericht 2014

#### 4.1 Verwaltungskommission und Direktion

Die Präsidentin der VK *Gertrud Hachen* orientiert, dass der Primatwechsel bei der BLVK durch die gute Vorbereitung durch Verwaltung, Direktion und VK reibungslos verlaufen ist. Es sind bloss noch kleine Korrekturen nötig.

Die VK hat das Standardvorsorgereglement nach den Vorgaben von BVG und PKG erarbeitet. Die Bandbreite der Beiträge ist im PKG festgeschrieben, die VK ist für die Ausgestaltung des Leistungskataloges zuständig. Damit verbunden ist nun auch der Umwandlungssatz. Alle Faktoren, welche die Leistungen beeinflussen, müssen berücksichtigt werden, so z.B. auch die Sollrendite, die Performance usw.

Schwerpunkte der Weiterbildung für die VK werden in diesem Sommer und Herbst unter anderem die Verzinsung der Sparguthaben und die Altersvorsorge 2020 sein. In enger Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge wird der technische Zinssatz überprüft werden.

Die VK wird sich auch über die Zukunft der beiden Kassen BLVK und BPK Gedanken machen.

Direktor *Luzius Heil* bestätigt, dass mit der Einführung des neuen elektronischen Verwaltungssystems im Jahre 2008 die BLVK die Umstellung auf das Beitragsprimat auf den 1.1.2015 mit der

# Delegiertenversammlung BLVK

Teilkapitalisierung und der Ausfinanzierung innert 20 Jahren erfolgreich umsetzen konnte. Nach z.T. vielen Zweifeln und hitzigen Diskussionen in den Personalverbänden, politischen Parteien und im Grossen Rat hat sich der Soverän in der Abstimmung für die für die Betroffenen günstigere Variante entschieden. Der Direktor dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren Anteil an der pannenfreien Umsetzung der komplexen Umstellung vom Leistungs- auf das Beitragsprimat.

Jahresbericht und Jahresrechnung 2014 können dem [Geschäftsbericht](#) entnommen werden.

## Finanzielle Lage und Aussichten

Der Experte für berufliche Vorsorge *Stefan Wyss* orientiert über die finanzielle Lage. Die Zahl der Rentenbeziehenden hat um 344 zugenommen. Bei einer hervorragenden Performance von rund 8.9 % und einem notwendigen Vorsorgekapital von 7'333 Mio. betrug der Deckungsgrad rund 86%. Mit der Schuldanererkennung des Kantons von 455 Mio. stieg er auf den 1.1.2015 auf knapp 92%. Damit wurde ein Vorsprung auf den Finanzierungspfad von 2.7%-Punkten erreicht. Wie geht es weiter?

- Wird ein Deckungsgrad von 100% vor 2034 erreicht, befindet sich die BLVK unmittelbar und irreversibel im System der Vollkapitalisierung.
- Bei erneuter Unterdeckung erfolgen Sanierungsmassnahmen für vollkapitalisierte Kassen gemäss Art. 65d BVG.
- Durch die gegenwärtige Tiefzinspolitik ist eine Senkung des technischen Zinses bei BLVK und damit ein einmaliger Deckungsgradrückgang wahrscheinlich, sofern sich das Zinsniveau nicht bald erheblich erhöht.

## 4.2 Anlagetätigkeit - Nachhaltigkeit

Anlagechef *Theo Tillmann* präsentiert den Bericht über die Vermögensverwaltung.

Die erwartete Zinserhöhung blieb weiterhin aus. Der Zinsrückgang führte bei den Obligationen zu höheren Preisen und damit zu einer höheren Rendite. Die Aktienmärkte zeigten eine leichte Aufwärtstendenz. Die [Emerging Markets](#) verloren übers Jahr etwas an Wert. Aktien und Obligationen haben am meisten zum guten Gesamtergebnis beigetragen. Der Erfolg liegt deutlich über dem von der Oberaufsichtskommission errechneten Durchschnitt von 6.8%. Im Durchschnitt der letzten drei Jahre hat die BLVK eine Rendite von 7.9% erwirtschaftet.

Nach dem grossen Taucher am 15. Januar 2015 (Aufhebung Euro-Mindestkurs durch die Nationalbank) konnten die Verluste bis am Vortag wieder wettgemacht werden. Die aktuelle Rendite beträgt 0.19%.

Der Wechsel ins Beitragsprimat und die Teilkapitalisierung erforderte eine Anpassung der Anlagestrategie mit dem Ziel, nach Möglichkeit eine Anlagerendite von 3% zu erreichen und das Anlagerisiko zu minimieren. Die wesentlichen Änderungen sind:

- eine stärkere Gewichtung der Obligationen in Fremdwährung um 4 auf 24%
- eine Reduktion der Obligationen CH um 6 auf 21% infolge der Schuldanererkennung durch den Kanton
- eine Steigerung des Anteils der Aktien FW um 2 auf 18%

## Was tut die BLVK im Bereich Nachhaltigkeit?

Auf Beschluss der DV 2014 erhält die DV Informationen zur Stimmrechtsausübung und Nachhaltigkeit der BLVK-Anlagen.

- Gegenüber dem letzten Jahr wurde der Anlagestil nicht geändert.
- Die BLVK investiert ihre Mittel zum Grossteil indexiert. Das bedeutet, die Firmen mit der höchsten Marktkapitalisierung werden am stärksten gewichtet.
- Dieser Anlagestil ist transparent und sehr kostengünstig.
- Das Anlagekonzept sieht vor, dass die Anlagen periodisch auf deren Nachhaltigkeit geprüft werden. (→ Termin für den ersten Bericht 2017)
- VegüV (Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften) ist seit dem 1. Januar 2014 in Kraft
- Ein detaillierter Bericht wird auf der Homepage der BLVK veröffentlicht werden.

## 4.3 Stimmrechtsverhalten ETHOS

- Das Stimmrechtsverhalten ist auf der Webseite BLVK verfügbar. (→ethos)

# Delegiertenversammlung BLVK

## Fragen an Theo Tillmann

*Ch. Zürcher vom WK Seeland* erkundigt sich nach dem Anteil der Währungsabsicherung am 1.1.2015, 16.1.2015 und 31.1.2015 und nach dem Datum der ersten Sitzung des Anlageausschusses.

*T. Tillmann:*

	31.12.2014	31.3.2015
\$	40%	
Euro	40%	75%
Pfund, Can\$, Yen	75%	

Die erste Sitzung des Anlageausschusses hat am 21. Februar stattgefunden.

Hätte die Erhöhung der Absicherung des Euros umgehend nach dem 15. Januar stattgefunden, wäre der Verlust sehr viel grösser gewesen.

*H. Büchler (Seeland)* fragt zum Technischen Zinssatz (TZ). Viele Pensionskassen sollen gezwungen sein, in Zukunft den TZ zu senken. Wie würde dies vor sich gehen?

*S. Wyss antwortet:* Viele Kassen müssen diese Frage dieses oder nächstes Jahr traktandieren. Weil die Renten richtigerweise nicht kürzbar sind, muss das Renditeerfordernis den Gegebenheiten auf den Kapitalmärkten angepasst werden.

Eine Senkung des TZ führt zum Anstieg des Rentnerdeckungskapitals, was höhere Rückstellungen erfordert.

Eine Senkung des TZ um 0.5 % hat eine Senkung des Umwandlungssatzes um 0.15% zur Folge. Eine Senkung wird normalerweise auf eine Übergangsfrist verteilt und nicht sofort wirksam. Darüber wird die VK entscheiden.

*Urs Baumann, WK Thun Süd* ist der Meinung, bestehende Renten seien kürzbar, erste Diskussionen darüber seien schon geführt worden.

*A. Jobé* will wissen, weshalb die Immobilien Ausland mit 3% tief gehalten wurden und nicht die volle Bandbreite von 5 % genutzt worden ist.

Antwort von *T. Tillmann:* Die BLVK möchte verschiedene Anlagegefässe im Immobilien Ausland Bereich aufbauen. Die Bedingungen dazu waren aber bisher nicht immer günstig.

## 5. Berichterstattung über Anträge und Vorschläge aus der DV 2014 (→ [Link](#), S.6)

*H. Hostettler* berichtet über die von der letzten DV angenommenen Anträge und Vorschläge:

### Antrag 8.1 betr. Entschädigungsreglement VK

Dazu hat die VK an der Bürositzung vom 21.10.2014 detailliert und transparent orientiert.

Im Büro wurden folgende Anträge gestellt:

Antrag 1: Die Entschädigungen gemäss Modell 2 der VK sind tendenziell eher zu tief angesetzt. Diesem Antrag wurde mit 7:3 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt.

Antrag 2: Die Entschädigungen sind transparent, plausibel und die Kennzahlen sind für uns akzeptabel. Diesem Antrag wurde einstimmig ohne Enthaltungen zugestimmt.

### Antrag 8.3 betr. Wählbarkeit der Pensionierten in die DV

Diesem Antrag hat das Büro mit einer Formulierung zu den neuen Reglementen, die im Anschluss noch diskutiert werden, Rechnung getragen.

### Antrag 8.4 entspricht 8.1

Die **Vorschläge 9.1 und 9.2** an die VK betr. Entschädigungsreglement sind im Sinn des Büros wie zum Antrag 8.1 ausgeführt erfüllt worden.

Zu den folgenden Abstimmungen zitiert der Präsident Dr.iur. R. Müller betr. einfachem resp. absolutem Mehr, dass Enthaltungen als Neinstimmen gelten sollen.

Zudem macht er die Antragsteller darauf aufmerksam, dass sie die Möglichkeit haben, einen Antrag zurückzuziehen, wenn ein zuvor angenommener Antrag ihrem eigenen entspricht.

## 6. Anträge zuhanden Büro DV

### 1. Antrag (WK Seeland)

**Sämtliche Dokumente der DV BLVK (Organisationsreglement, Wahlreglement, Anforderungsprofil, Entschädigungsreglement usw.) sind geschlechtsneutral zu formulieren (also Rentnerinnen und Rentner, Präsidentin und Präsident usw.).**

# Delegiertenversammlung BLVK

Gemäss eidgenössischem Gleichstellungsbüro gibt es keine gesetzlichen Grundlagen zu dieser Forderung.

Die Votanten werden gebeten, ihre Redezeit bei schriftlich vorliegenden Anträgen auf 3 Minuten zu beschränken.

*J. Boss, WK Seeland* ist der Meinung, dass im Antrag Seeland nur Organisationsreglement, Wahlreglement, Anforderungsprofil, Entschädigungsreglement genannt seien. Er erhofft sich eine Signalwirkung auf künftige Revisionen.

Auf Nachfrage des Präsidenten, ob der WK Seeland den Antrag wie eingereicht oder wie von J. Boss interpretiert zur Abstimmung bringen wolle, wiederholt J. Boss seine Aufzählung als abschliessend.

*M. v. Reding, WK Oberland Süd*, schlägt vor, zwecks Vereinfachung jedem Dokument einen einführenden Satz voranzustellen und stellt folgenden

## **Antrag:**

**„Personenbezeichnungen sind generell geschlechtsneutral zu verstehen.“**

*VP und Übersetzer F. Baour* zeigt an drei übersetzten Artikeln, dass auf Französisch die Textmenge bei geschlechtsneutraler Formulierung um 20-40% zunimmt und die Lesbarkeit erschwert wird. Er fragt die antragstellenden Wahlkreise, ob sie bereit sind, die zusätzlichen Übersetzungskosten dafür zu übernehmen. Er macht denselben Vorschlag wie sein Vorredner. Dies kostet nichts und niemand wird verletzt.

**Abstimmung über den Antrag 1 Seeland:** 34 Ja, 28 Nein, 2 Enthaltungen.

*Ch. Haldimann, WK Oberaargau* stellt einen

## **Ordnungsantrag:**

**Der Antrag von J. Boss stimmt nicht mit dem eingereichten Antrag überein. Wir müssen uns entscheiden, worüber wir abstimmen.**

*Ch. Zürcher, WK Seeland* verlangt eine Abstimmung gemäss früherem Usus.

*M. v. Reding, WK Oberland Süd* erinnert an seinen Antrag von vorhin.

*H. Herren, Wahlkreis Bern Nord* ist der Meinung, dass niemand verpflichtet ist, an der Abstimmung teilzunehmen. Wer nicht teilnimmt, hat sich nicht enthalten.

Die Abstimmung wird wiederholt.

**Abstimmung** über den Antrag wie eingereicht:

Der Antrag Seeland ist mit 39 Ja gegen 32 Nein bei 4 Enthaltungen angenommen.

## **2. Antrag (WK Seeland)**

**In allen Dokumenten ist das Wort „Versicherte“ durch „Mitglieder“ zu ersetzen.**

*Ch. Zürcher, WK Seeland* begründet diesen Antrag damit, dass im Gutachten Tobler der ERZ von 2005 die Rentner im Begriff „Versicherte“ inbegriffen seien. Er schlägt eine konsultative Abstimmung und eine anschliessende Diskussion bei den Reglementen vor.

**Abstimmung:** 34 Ja, 33 Nein bei 7 Enthaltungen. Der Antrag ist nach unserer Interpretation abgelehnt.

## **Pause: bis 10.25**

Präs. H. Hostettler wird auf den vor der Pause vergessenen Antrag Reding zur Genderfrage zurückkommen.

*U. Baumann, WK Bern Süd* stellt folgenden **Rückkommensantrag:**

**Der Antrag Reding ist dem Antrag Seeland gegenüberzustellen.**

H. Büchler, WK Seeland zitiert Art. 25 OgRDV: „... gilt das Absolute Mehr der abgegebenen Stimmen“.

Einfaches Mehr      **Art. 25** Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

*Moritz Klingler, WK Oberland Nord* regt zwecks Zeitersparnis eine bessere Verteilung der Stimmenden auf die drei Stimmzähler an. Dem wird stattgegeben.

*F. Kieliger, WK Oberland Nord* empfindet die Drückeberger als Neinsager und macht folgenden Vorschlag:

Es werden die abgegebenen Ja, Nein und Enthaltungen der Abstimmenden bestimmt. Wenn es nicht genügend Ja-Stimmen hat, gilt der Antrag als nicht angenommen, denn dann hat er das absolute Mehr der Teilnehmenden nicht erreicht. (Applaus der Versammlung)

Nun werden die **Anträge Reding und Seeland** einander gegenübergestellt.

# Delegiertenversammlung BLVK

**Abstimmung:** Der Antrag Reding obsiegt mit 47 gegen 25 Stimmen und wird unter Traktandum 7 weiterdiskutiert.

### 3. Antrag (WK Bern Nord)

**„Das Entschädigungsreglement der Verwaltungskommission soll an der ordentlichen Delegiertenversammlung 2015 erklärt werden, weil der eigentliche Wille der DV 2014 nicht wirklich umgesetzt wurde.“**

*Ch. Zürcher, WK Seeland* unterstützt den Antrag.

Für diesen Antrag wird gemäss Art. 9 OgrDV die Eintretensfrage gestellt.

*M. Steiner, WK Bern Stadt* stellt einen Antrag auf Nichteintreten.

**Abstimmung:** Mit 47 Ja gegen 19 Nein wird Nichteintreten beschlossen.

## 7. Beschlussfassung über die Reglemente

Die Reglemente liegen den Delegierten schriftlich vor. Die Artikel werden einzeln durchgegangen, aber nur die Artikel mit vorliegenden Abänderungsanträgen diskutiert. Am Schluss wird jeweils über das ganze Reglement mit den beschlossenen Abänderungen abgestimmt.

*U. Senften, WK Bern Nord* stellt den Antrag, heute nicht über die Reglemente zu befinden.

*Dir. L. Heil* bestätigt, dass beim OgrDV kein Zeitdruck besteht, das Reglement müsste einfach vor den nächsten Delegiertenwahlen in Kraft sein. Das aktuelle Wahlreglement ist eine kantonale Verordnung, die mit dem neuen PKG keine Grundlage mehr hat. Der Kanton beabsichtigt, diese rückwirkend auf den 1. 1. 2015 ausser Kraft zu setzen. Künftig liegt das Wahlreglement in der Kompetenz der DV. Durch ein Verschieben wird die Problematik mit dem Begriff Versicherte auch nicht gelöst.

*J. Boss, WK Seeland* hat im PKG nirgends gesehen, dass die Wahlverordnung aufgehoben worden ist.

*Ch. Zürcher, WK Seeland* stellt einen Ordnungsantrag:

**Die Debatte ist hier abzubrechen und zu vertagen.**

*F. Kieliger, WK Oberland* äussert sich ungehalten darüber, dass dieser Nichteintretensantrag nicht zu Beginn der Versammlung gestellt worden ist. Die Versammlung soll jetzt proaktiv agieren. (Applaus)

**Abstimmung:** Der Nichteintretensantrag von Bern-Nord wird mit 52 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

## OgrDV

*Versicherte* wird überall durch *versicherte Personen* ersetzt.

### Art. 1

Der Abschnitt „Allgemeines“ wird gemäss Antrag Reding als erledigt betrachtet und wie beschlossen als Abs. 2 in Art. 1 eingefügt.

**Abstimmung:** Grossmehrheitlich gegen 2 Stimmen angenommen.

#### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1) Das BLVK-OgrDV legt das Verfahren für die Wahl der Arbeitnehmervorteiler in die Verwaltungskommission (VK), die Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen der DV und des Büros DV fest.
- 2) Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

### Art. 2

Abs. 1) **Abstimmung:** Der Antrag des Büros obsiegt gegen den Antrag Seeland - Emmental

Abs. 3) **Abstimmung:** Der Antrag Seeland + Emmental obsiegt gegen den Antrag Bern Nord.

**Abstimmung:** Abs. 3 in wird ohne Gegenstimme in das Reglement aufgenommen.

#### Art. 2 Prinzip der Öffentlichkeit

- 1) Bei der BLVK versicherte Personen haben freien Zugang zur DV. Gemäss Art. 3 des Reglements für die Wahl der Delegierten der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK-WRDV) gelten als versicherte Personen:
  - a) aktive Versicherte;
  - b) Bezüger von Altersrenten;
  - c) Bezüger von Invalidenrenten.
- 2) Gäste und Medien werden eingeladen.
- 3) Die Traktandenliste und das Protokoll der DV sind öffentlich.

## Art. 5:

### Antrag Seeland + Emmental:

#### Die bisherige Regelung der Mitgliederzahl ist beizubehalten

Ch. Zürcher, WK Seeland spricht sich für das Beibehalten der Delegiertenzahl von ca. 80 aus.

**Abstimmung:** Der Antrag Seeland + Emmental wird mit 46 Ja zu 20 Nein angenommen.

## Art. 5 Mitgliederzahl, Wahl

Die Mitgliederzahl der DV und die Wahl der Delegierten richten sich nach dem Reglement für die Wahl der Delegierten der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK-WRDV).

(→ Art. 19 WRDV!)

## Art. 14: Keine Wortmeldungen

### Abstimmungen:

Antrag Art. 14 b) WK Seeland und Emmental wird ohne Widerspruch abgelehnt.

Antrag Art. 14 d) Wird grossmehrheitlich gegen 2 Ja abgelehnt.

Die Anträge zu einem neuen Art. 14 e) werden einander gegenübergestellt:

Der Antrag Bern Nord obsiegt mit 37 zu 15 Stimmen gegen den Antrag Seeland + Emmental und wird neu in Art. 14 eingefügt.

## Art. 14 Sachgeschäfte und Wahlen

Die DV

- a) regelt die Zahl ihrer Mitglieder, das Wahlverfahren für die DV und die Organisation in einem Reglement;
- b) erlässt ein Anforderungsprofil für die Vertreter der Arbeitnehmerseite in der VK (Anhang 1);
- c) wählt die Vertreter der Arbeitnehmerseite in die VK;
- d) wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten sowie den Sekretär der DV. Letzterer braucht nicht Delegierter zu sein. Diese drei Personen üben ihre Ämter auch im Büro DV aus;
- e) wählt für jede DV die nötigen Stimmzähler;
- f) nimmt Kenntnis vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung;
- g) kann der VK Vorschläge unterbreiten;
- h) nimmt Stellung zu den Vorschlägen für wichtige Änderungen des PKG.

## Art. 21:

### Antrag H. Büchler, WK Seeland:

**Im Antrag des Büros Art. 21 Abs. 1 sind die „Anwesenden“ durch die „Abstimmenden“ zu ersetzen.**

**Abstimmung:** Diesem Antrag wird ohne Widerspruch stattgegeben.

**Abstimmung Art. 21:** Der Vorschlag des Büros zum Art. 21 wird in der abgeänderten Form eindeutig angenommen.

## Art. 21 Abstimmungsverfahren

- 1) Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die relative Stimmenmehrheit der Abstimmenden, d.h. es genügen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen. Enthaltungen haben keinen Einfluss auf die Abstimmung.
- 2) Liegen zwei Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, werden sie einander gegenübergestellt. Es obsiegt derjenige Antrag, der mehr Stimmen erhalten hat.
- 3) Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- 4) Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und bringt diese zur Abstimmung.
- 5) Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

## Art. 23:

### Antrag Jura bernois: ...ou (remplace „et“) les autres ...

L. Heil erklärt, dass auf Deutsch „oder“ ausschliessend ist und deshalb „und“ stehen sollte.

A. Jobé, WK Jura bernois zieht den Antrag zurück.

## Art. 23 Wählbarkeit

- 1) Wählbar sind als Arbeitnehmervertreter in die VK versicherte Personen der BLVK und weitere Personen, welche das Anforderungsprofil gemäss Anhang 1 erfüllen.
- 2) Nicht gewählt werden können Personen, die

# Delegiertenversammlung BLVK

- a) in einem Arbeitsverhältnis zur BLVK stehen;
- b) Geschwister, Verschwägerter oder Verwandte in gerader Linie von Personen nach Bst. a sind.

## Art. 26

### Abstimmung:

*H. Büchler, WK Seeland* schlägt vor, den Punkt 2 ersatzlos zu streichen.

*L. Heil* erklärt dazu, dass dadurch das Problem nicht gelöst wird. Man sollte die Zusammensetzung des Büros genau bezeichnen.

*H. Hostettler* erläutert zum Vorschlag des Büros, dass nicht die Stimmzähler der DV die Aufgabe im Wahlbüro übernehmen sollten, damit die Versammlung während dem Auszählen weitergeführt werden kann.

Die Anträge des Büros und von Bern Nord werden einander gegenübergestellt: Der Antrag des Büros obsiegt.

Die Anträge des Büros und der Antrag Seeland/Emmental werden einander gegenübergestellt: Der Antrag des Büros obsiegt.

Der Antrag des Büros wird eindeutig neu als neuer Abs. 2 in Art. 26 aufgenommen.

## Art. 26 Wahlbüro

- 1) Für die Durchführung geheimer Wahlen wird ein Wahlbüro bestimmt.
- 2) Das Wahlbüro setzt sich aus Mitarbeitern der Verwaltung BLVK und zwei von der DV bestimmten Delegierten zusammen.
- 3) Das Wahlbüro wird administrativ durch das Direktionssekretariat BLVK unterstützt.
- 4) Das Wahlbüro ermittelt das Wahlergebnis.

## Art. 32

### Abstimmung:

Die **Anträge WK Bern-Süd und Seeland + Emmental** werden einander gegenübergestellt: Der Antrag der WK Seeland + Emmental obsiegt.

Der Antrag der WK Seeland + Emmental wird dem Vorschlag des Büros gegenübergestellt: Der Antrag des Büros obsiegt mit 39 Ja gegen 27 Nein.

Der Antrag des Büros wird grossmehrheitlich als Art. 32 übernommen.

## Art. 32 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement für die Delegiertenversammlung BLVK (OgRDV) vom 1. Juni 2005.

## Anhang 1, 3. Kompetenzen

### Antrag Jura bernois und Oberland Süd

Annexe 1, Compétences : ajouter une nouvelle puce  
« **comprennent l'autre langue cantonale officielle** ».

**Abstimmung:** Der Antrag wird ohne Gegenstimmen in den Anhang 1 unter Pt. 3 Kompetenzen übernommen.

## Anhang 2, 4. Reiseentschädigung

### Antrag Jura bernois:

Annexe 2, point 4: indemnisation de déplacement: « il sera versé une **indemnité kilométrique selon les règles cantonales** (remplace « CHF 0.70 par kilomètre) pour le trajet aller et retour du domicile jusqu'à l'endroit de l'assemblée ou de la séance. »

*P. Gasser, WK Jura bernois* erläutert: Es handelt sich um eine Vereinfachung. Wenn der Kanton seine Entschädigung anpasst, muss das Reglement nicht geändert werden.

**Abstimmung:** Der Antrag des WK Jura wird grossmehrheitlich angenommen.

# Delegiertenversammlung BLVK

## Anträge CH. Zürcher

**Ch. Zürcher, WK Seeland teilt mit, dass er am Vortag den Delegierten noch zwei Anträge zugestellt habe.**

**Antrag 1 zum Anhang 1** betr. „Verpflichtung der Arbeitnehmer VK auf die vollständige Umsetzung der Parität in allen ihren Belangen.“

*Dir. L. Heil* zur Frage der Parität: Der Einschub „in allen Belangen“ ist unnötig, weil die Parität bereits im BVG geregelt ist und die VK dieses respektieren muss. Die Vermögensverwaltung z. B. muss paritätisch gestaltet sein. Die BLVK erfüllt diese Anforderungen in ihren Reglementen. Immer der Präsident oder der Vizepräsident ist Vertreter der AG oder AN. Grundsätzlich wechseln sie ab. Das BVG lässt aber eine andere Regelung zu. Wenn der Präsident im Anlageausschuss nun zwei Perioden hintereinander AG-Vertreter ist, ist dies rechtens.

**Abstimmung:** Dieser Antrag wird eindeutig abgelehnt.

**Abstimmung über Anhang 1:** Der gesamte Anhang 1 wird wie vorgeschlagen mit grossem Mehr angenommen.

## Antrag 2 zum Anhang 2:

**Die Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen sollen für die Delegierten in gleicher Höhe ausgerichtet werden wie für die VK-Mitglieder.**

*Dir. L. Heil* erklärt dazu, dass die Höhe der km-Entschädigung schon heute für Delegierte und VK-Mitglieder gleich ist. Allerdings würde eine vollständige Gleichstellung bedeuten, dass auch die Delegierten im Umkreis von 30 km ab Wohnort wie die VK-Mitglieder keine Entschädigung mehr erhalten würden.

*U. Baumann, Bern Süd* stellt sich diesem Antrag entgegen. Er findet es nicht richtig, dass jede Dienstleistung abgegolten werden soll.

*P. Gasser, Jura bernois* richtet sich an *Ch. Zürcher*. Er schätzt seine grundlegenden Kenntnisse. Heute hat er aber den Eindruck, dass er unbeglichene Rechnungen begleichen will. Er spürt ein ungerechtfertigtes Misstrauen gegenüber unserer Verwaltungskommission, die seit Jahren ausgezeichnete Arbeit leistet und die BLVK zu einer der besten Pensionskassen der Schweiz gemacht hat. Er verzichtet künftig gerne auf entsprechende Mails von der Seite von Ch. Zürcher. (Grosser Applaus)

**Abstimmung: Dieser Antrag wird deutlich abgelehnt.**

**Abstimmung über das gesamte OgRDV** wie beschlossen vorliegend:

Das OgRDV wird mit einer Gegenstimme angenommen.

## WRDV

Analog zum OgRDV wird gemäss Antrag Reding ein neuer Art. 1 eingefügt:

### Art. 1 Geschlechtsneutralität

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

**Alle folgenden Artikel werden gegenüber dem Entwurf um 1 Position verschoben!**

## Antrag WK Bern-Nord:

**Die Versicherten der BLVK werden in 5 Wahlkreise gemäss Kanton und 1 Wahlkreis für die angeschlossenen Institutionen eingeteilt.**

*U. Senften, WK Bern* tritt für diesen Antrag ein.

## Antrag WK Seeland

**Die Neuumschreibung der Wahlkreise ist zu verschieben.**

Beat Zurflüh, WK Seeland begründet den Antrag mit dem noch ausstehenden Entscheid von LEBE und möglichen Änderungen für die Frankophonen.



# Delegiertenversammlung BLVK

## **Abstimmung:**

Die Anträge Bern Nord und Seeland werden einander gegenübergestellt. Der Antrag Seeland obsiegt.

## **Abstimmung:**

Mit grossem Mehr wird beschlossen, Art. 1 wie vorgeschlagen stehen zu lassen.

## **Art. 1 Wahlkreise**

- 1) Die versicherten Personen der BLVK werden in folgende zehn Wahlkreise eingeteilt:
  - a) Wahlkreis für die versicherten Personen der Angeschlossenen Institutionen und Angestellten der BLVK;
  - b) Wahlkreis Berner Jura und versicherte Personen der Bernjurassischen Angeschlossenen Institutionen;
  - c) Wahlkreis Bern-Nord;
  - d) Wahlkreis Bern-Stadt;
  - e) Wahlkreis Bern-Süd;
  - f) Wahlkreis Emmental;
  - g) Wahlkreis Ob- und Nid- u. Oberaargau;
  - h) Wahlkreis Oberland-Nord;
  - i) Wahlkreis Oberland-Süd;
  - k) Wahlkreis Seeland.
- 2) Der Anhang 1 regelt die Zuordnung der Gemeinden zu den Wahlkreisen.

## **Art. 2**

Die WK Jura bernois und Emmental ziehen ihre Anträge zu Gunsten des Antrags des Büros zurück.

U. Senften, WK Bern Nord stellt folgenden **Antrag:**

Der Vorschlag des Büros ist wie folgt zu ändern:

**Stimm- und wahlberechtigt sind bei der BLVK versicherte Personen.**

### **Abstimmungen:**

Dem Antrag Senften wird grossmehrheitlich zugestimmt.

Der geänderte Abs. 1 und der Abs. 2 gemäss Vorschlag des Büros werden einstimmig in Art. 2 eingefügt.

## **Art. 2 Stimm- und Wahlrecht**

- 1) Stimm- und wahlberechtigt sind bei der BLVK versicherte Personen.
- 2) Als versicherte Personen gelten:
  - a) aktive Versicherte;
  - b) Bezüger von Altersrenten;
  - c) Bezüger von Invalidenrenten.
- 3) Das Stimm- und Wahlrecht wird persönlich ausgeübt. Stellvertretung und briefliche Stimmabgabe sind nicht zulässig.

## **Art. 3**

### **Abstimmung:**

Abs. b) wird dem Antrag Bern Nord gegenübergestellt: Abs. b) gemäss Entwurf obsiegt.

Die Abs. c) gemäss den Anträgen Jura bernois und Bern Nord werden einander gegenübergestellt.

Abs. c) gemäss Bern Nord obsiegt.

Die Version Bern Nord wird dem Vorschlag des Büros gegenübergestellt.

Die Version des Büros obsiegt mit 39 gegen 21 Stimmen.

Dem vom Büro vorgeschlagenen Artikel wird mit grossem Mehr zugestimmt.

## **Art. 3 Ausübungsort**

Das Stimm- und Wahlrecht wird ausgeübt:

- a) von den versicherten Personen der Angeschlossenen Institutionen im Wahlkreis nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a);
- b) von den aktiven Lehrpersonen im Wahlkreis ihres hauptsächlichen Arbeitsorts;
- c) von Rentnern im Wahlkreis ihres letzten hauptsächlichen Arbeitsorts.

# Delegiertenversammlung BLVK

## Art. 12

J. Boss, WK Seeland erklärt, mit der Verschiebung von Art. 1 sei Art. 12 obsolet geworden. Der Antrag des WK Seeland wird zurückgezogen. Sollten dies die anderen Wahlkreise mit gleichlautenden Anträgen nicht tun, empfiehlt er Ablehnung derselben.

U. Senften, WK Bern Nord zieht den Antrag von Bern Nord zurück. Er stellt zudem folgenden

### Antrag:

Der Vorschlag des Büros Art. 12 Abs. 2 ist auch zu verschieben.

**Abstimmung:** Dem Antrag wird mit deutlichem Mehr zugestimmt.

## Art. 12 Zuteilung der Mandate

- 1) Die Anzahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach der Anzahl der Stimmberechtigten am 1. Januar des Jahres, in dem die ordentlichen Erneuerungswahlen stattfinden.
- 2) Die BLVK ermittelt die dem Wahlkreis zustehende Anzahl Delegierte folgendermassen:
  - a) Die Anzahl aller Stimmberechtigten wird durch 250 geteilt. Das auf eine ganze Zahl abgerundete Ergebnis ergibt die Gesamtzahl der zu verteilenden Mandate.
  - b) Die Anzahl der Stimmberechtigten des Wahlkreises wird durch 250 geteilt. Das auf eine ganze Zahl abgerundete Ergebnis ergibt die dem Wahlkreis in der ersten Verteilung zustehende Anzahl Mandate.
  - c) Mandate, die in der ersten Verteilung nicht zugeteilt worden sind (Restmandate), werden in einer zweiten Verteilung den Wahlkreisen mit der höchsten Anzahl Stimmberechtigter zugeteilt, die bei der ersten Verteilung unberücksichtigt geblieben sind. Bei gleicher Anzahl unberücksichtigt gebliebener Stimmberechtigter entscheidet das Los.

## Art. 18

Der Abänderungsantrag Seeland + Emmental wird mit 34 Nein gegen 25 Ja abgelehnt.

## Art. 18 Öffentlichkeit

- 1) Die Wahlkreisversammlung ist öffentlich.
- 2) Nichtstimm- und -wahlberechtigte können aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes ausgeschlossen werden.

## Art. 27

Präs. H. Hostettler macht den Vorschlag, den Artikel analog dem Beschluss zum OgRDV zu übernehmen. Diesem Vorgehen wird nicht widersprochen.

**Abstimmung:** Dem Vorschlag des Büros wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

## Art. 27 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft und löst die Verordnung für die Wahl der Delegierten der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK-WV) vom 24. August 2005 ab.

## 8. Vorschläge zuhanden Verwaltungskommission

keine

## 9. Orientierungen, Verschiedenes

Die nächste Delegiertenversammlung findet am Mittwoch, den 18. Mai 2016 wiederum im Rathausaal Bern statt.

Präs. H. Hostettler dankt zum Schluss dem Büro DV, der Direktion und den Mitarbeitenden der BLVK, den Gästen, den Delegierten, dem Übersetzer S. Piller und speziell der Direktionssekretärin R. Gfeller. Dieser überreicht er ein Präsent aus der Region Gantrisch.

Schluss der Sitzung: 12.30

Für die Delegiertenversammlung BLVK

Der Präsident

Der Sekretär:

sign. H. Hostettler

sign. Jörg Fritschi